



## Erklärung des Planers für Pellets- und Hackgutanlagen

Bauwerber: \_\_\_\_\_

Anlagenadresse: \_\_\_\_\_

Anzahl (Wohn-)Einheiten:  3 oder weniger  mehr als 3

1. Für die beantragte Anlage liegt eine Konformitätserklärung vor, in welcher durch den Hersteller bestätigt wird, dass die Anlage mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt, sofern diese mehr als drei Wohneinheiten mit Nutzwärme versorgt.
2. Die Errichtung der gegenständlichen Heizungsanlage erfolgt nach den einschlägigen bautechnischen Vorschriften (Salzburger Bautechnikgesetz 2015, OIB-Richtlinien). Insbesondere werden die "Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz TRVB 118 – automatische Holzfeuerungsanlagen" im Zuge der Planung vollinhaltlich umgesetzt.
3. Der Anschluss an die bestehende elektrische Anlage erfolgt durch ein befugtes Unternehmen nach den Vorgaben der Elektrotechnikverordnung 2020 in Verbindung mit der OVE E 8101.
4. Die Auslegung der Abgasanlage erfolgt mit einer auf den geplanten Kessel abgestimmten Berechnung entsprechend der ÖNORM EN 13384-1.
5. Es wird eine dauerhafte Belüftung des Pelletslagerraums entsprechend der ÖNORM EN ISO 20023 hergestellt.
6. Gemäß ÖNORM EN ISO 20023 wird auf der Zugangstür zum Lagerraum ein Hinweisschild lesbar und dauerhaft angebracht, welches auf die Gefahren beim Betreten des Lagerraumes hinweist und Verhaltenshinweise gibt (Vergiftungsgefahr durch CO).
7. Im Zuge der Übergabe der Anlage an den Betreiber wird dieser vom Anlagenerrichter in die grundlegende Bedienung der Anlage, insbesondere im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte eingeschult. Dies wird mit einem Installationsattest gemäß Anhang 3 der TRVB 118, ausgestellt vom Anlagenerrichter, dokumentiert.
8. Vor Inbetriebnahme wird vom zuständigen öffentlich zugelassenen Rauchfangekehrer ein mangelfreier Befund über die vorschriftsmäßige Ausführung des betreffenden Rauchgaskonges erstellt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
des Verfassers der Unterlagen

### Hinweis:

Heizgeräte, die mehr als drei (Wohn-)Einheiten mit Nutzwärme versorgen, sollen aus Gründen der Luftreinhaltung und Energieeffizienz mit Rauchgaskondensation und Staubfilter, der den Anforderungen nach VDI 3670 entspricht, ausgerüstet werden.